



WISSEN,  
DAS ANKOMMT.

## Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

**FORUM VERLAG HERKERT GMBH**

**Mandichostr. 18**

**86504 Merching**

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

**E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

**[www.forum-verlag.com](http://www.forum-verlag.com)**

## 4/3      **Arbeits- und Betriebsanweisungen**

### 4/3.1   **Allgemeines**

Arbeits- und Betriebsanweisungen haben ihren Ursprung in der Qualitätssicherung. Da Arbeits- und Betriebsanweisungen ggf. auch für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende zu verfassen sind, wird aus dem gleichen Grund anstelle des Begriffs „Beschäftigte“ nachfolgend „Versicherte“ verwendet. Mittels Arbeits- und Betriebsanweisungen soll eine gleichbleibende Qualität durch einheitliche, reproduzierbare Arbeitsabläufe gewährleistet werden. Neben dieser Zielsetzung erleichtern standardisierte und jedem zugängliche Anweisungen u. a. auch die Einarbeitung von neuen Beschäftigten, die Schwachstellenanalyse sowie die Anpassung bzw. Weiterentwicklung bestehender Arbeitsverfahren.

Da Arbeitgebern grundsätzlich Schutz- und Fürsorgepflichten gegenüber ihren Beschäftigten obliegen, bietet sich dieses Verfahren aber auch an, um Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu etablieren.

*Schutz- und Fürsorgepflicht des Arbeitgebers*

Gleiches gilt sinngemäß für die Verantwortlichen in Bildungseinrichtungen gegenüber den ihnen disziplinarisch unterstellten Personen als „Unternehmer“ i. S. d. Unfallverhütungsvorschriften.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Anmerkung: Im Interesses des besseren Lesens und leichteren Verständnisses soll nachfolgend nur dort zwischen dem in den staatlichen Arbeitsschutzvorschriften verwendeten Begriff „Arbeitgeber“ und dem Begriff „Unternehmer“ (Sprachgebrauch in den Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)) unterschieden werden, wo es zur Verdeutlichung der jeweiligen Rechtsquelle sinnvoll ist. Ansonsten wird der allgemeiner gefasste Begriff „Unternehmer“ verwendet.

Vor den Hintergrund, dass einerseits Arbeitsschutzvorschriften zugunsten betriebsspezifischer Regelungen (Stichwort Gefährdungsbeurteilung) abgebaut werden, jedoch andererseits die Eigenverantwortung der Unternehmer ein höheres Gewicht erlangt, stellen Arbeits- und Betriebsanweisungen ein gutes Mittel dar, um nachweisbar den Versicherten geeignete Anweisungen zur Verhütung von Arbeitsunfällen sowie zum Schutz der eigenen Gesundheit zu geben. Dies ist insbesondere dort vonnöten, wo technische Schutzmaßnahmen nicht angewendet werden können oder diese allein keine hinreichende Sicherheit gewährleisten und deshalb zusätzlich organisatorische bzw. personenbezogene Schutzmaßnahmen angewendet werden müssen (siehe auch Kapitel 7/3.4).

Zudem stellen Arbeits- und Betriebsanweisungen eine gute Grundlage für die Vorbereitung notwendiger Unterweisungen dar.

#### *Gefährdungsbeurteilung als Grundlage*

Sowohl Arbeits- und Betriebsanweisungen als auch Unterweisungen greifen aus den Gefährdungsbeurteilungen abgeleitete Ergebnisse auf. Insofern kann – wenn beides sinnvoll in die Struktur der Gefährdungsbeurteilung etabliert wird – der Arbeitsaufwand für die Erstellung relativ gering gehalten werden.

#### *Unterschied zwischen Arbeits- und Betriebsanweisung*

Formal sind Arbeitsanweisungen von den Betriebsanweisungen zu unterscheiden: Arbeitsanweisungen regeln den korrekten Ablauf eines Arbeitsprozesses (z. B. einer Versuchsdurchführung), während Betriebsanweisungen sich auf den ordnungsgemäßen Umgang mit einem Arbeitsmittel oder einem gefährlichen Bio- bzw. Gefahrstoff beziehen (z. B. Verwendung eines Desinfektionsmittels).

In der Praxis sind Arbeits- und Betriebsanweisungen jedoch häufig nicht eindeutig voneinander zu differenzieren, da sich beide auch z. B. auf die Verwendung eines

---

4 Ablauforganisation

Arbeitsmittels, die Beschreibung eines Arbeitsablaufs oder das Verhalten an einem Arbeitsplatz beziehen können.

Aus diesem Grunde wird in den folgenden, die Erstellung von Arbeits- und Betriebsanweisungen betreffenden Abschnitten zunächst noch keine Differenzierung zwischen Arbeits- und Betriebsanweisung vorgenommen, sondern erst dann, wo relevante Unterschiede dies begründen. Weil in den rechtlichen Grundlagen der Begriff „Betriebsanweisung“ wesentlich häufiger verwendet wird und weil Betriebsanweisungen zum Bestandteil von Arbeitsanweisungen werden können, werden – entgegen der in diesem Kapitel verwendeten und dem allgemein üblichen Sprachgebrauch geschuldeten Reihenfolge – zunächst die Anforderungen an Betriebsanweisungen für Gefahr- und Biostoffe sowie Arbeitsmittel beschrieben und erst danach die an Arbeitsanweisungen zu stellenden Anforderungen.

## 4/3.2 Rechtliche Grundlagen für Arbeits- und Betriebsanweisungen

Die Pflicht zur Erstellung von Arbeits- und Betriebsanweisungen ergibt sich u. a. aus den folgenden *Einschlägige Rechtsgrundlagen* Rechtsgrundlagen:

- **Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):**  
§ 4 Nr. 7, § 8 Abs. 1 und 2, § 9 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 1
- **Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG):**  
§ 81
- **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):**  
§ 12 Abs. 1 und 2
- **Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV):**  
§ 6
- **Gefahrstoffverordnung (GefStoffV):**  
§ 14
- **Biostoffverordnung (BioStoffV):**  
§ 13
- **Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1:**  
§ 2
- **Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 3 bzw. 4:**  
Durchführungsanweisungen zu § 2 Abs. 3 und § 8 Nr. 2

Neben der in diesen Rechtsgrundlagen explizit enthaltenen Forderung zur Erstellung von Arbeits- und Betriebsanweisungen kann sich deren Notwendigkeit allerdings auch indirekt ergeben.

Gemäß der Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern (EMFV), welche insbesondere in

*EMFV*

Schulen und Hochschulen Anwendung finden kann, muss beispielsweise gem. § 3 Abs. 6 einerseits die Gefährdungsbeurteilung in einer Form dokumentiert werden, welche eine spätere Einsichtnahme (z. B. zum Zwecke der Plausibilitätsprüfung) ermöglicht. Andererseits müssen beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen spezielle Unterweisungen zum Schutz der Versicherten durchgeführt werden (vgl. §§ 7 bis 11, § 13 und § 18 dieser Verordnung). Da diese Unterweisungen auf den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung beruhen und somit Aufschluss über die am Arbeitsplatz auftretenden Gefährdungen geben müssen, empfiehlt sich die Erstellung entsprechender Arbeits- und Betriebsanweisungen, da diese einerseits die wesentlichsten Inhalte der Unterweisungen widerspiegeln und andererseits hierdurch die schriftliche Dokumentation gemäß den vorgenannten Anforderungen gewährleistet wird.

#### *Pflichten der Versicherten*

Während die Pflicht zur Erstellung von Arbeits- und Betriebsanweisungen den Unternehmer betrifft, haben sich die Versicherten – sofern keine erkennbar gegen die Sicherheit und den Gesundheitsschutz gerichteten Anweisungen enthalten sind – entsprechend diesen Anweisungen zu verhalten. Insofern stellen schriftlich verfasste Arbeits- und Betriebsanweisungen in Zeiten der Deregulierung auch eine Möglichkeit des Selbstschutzes für Unternehmer dar (z. B. indem sie bei Unfalluntersuchungen nachweisen können, dass ein bestimmtes unfallbegünstigendes Verhalten entgegen ihrer ausdrücklichen Anweisung begangen wurde, da mittels der schriftlich verfassten Arbeits- bzw. Betriebsanweisung die Kenntnis des korrekten Verhaltens nachgewiesen werden kann).

#### *Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats*

Hinsichtlich der inhaltlichen Gestaltung von Betriebsanweisungen hat der Betriebsrat auf Grundlage des § 87 Abs. 1 Nr. 7 des Betriebsverfassungsgesetzes ein Mitbestimmungsrecht.

---

4 Ablauforganisation

Wird eine Betriebsanweisung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, ist dies eine Ordnungswidrigkeit i. S. d. § 22 Abs. 1 Nr. 27 der Betriebssicherheitsverordnung. Kann in diesem Falle jedoch Vorsatz nachgewiesen werden und wird hierdurch das Leben oder die Gesundheit eines Versicherten gefährdet, ist diese Handlung sogar als eine Straftat nach § 23 der Betriebssicherheitsverordnung zu bewerten.

*Ordnungswidrigkeiten*

Vergleichbares gilt ebenso auf Grundlage des § 22 Abs. 1 Nr. 24 der Betriebssicherheitsverordnung und Bezugnahme auf § 26 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b des Chemikaliengesetzes sowie von § 20 Abs. 1 Nr. 22 der Biostoffverordnung mit den gleichen strafrechtlichen Folgen im Falle von Vorsatz.

Ordnungswidrig i. S. d. § 32 der DGUV Vorschrift 1 handelt ebenfalls, wer den mit der Durchführung und Unterstützung von Arbeitsschutzmaßnahmen betrauten Personen nicht die für ihren Zuständigkeitsbereich benötigten Informationen zur Verfügung stellt.

## Bestellmöglichkeiten



### Sicherheitshandbuch für Bildungseinrichtungen

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

#### Kundenservice

📞 **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: [service@forum-verlag.com](mailto:service@forum-verlag.com)**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

#### Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5864>**